

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 146/2018
Beschlussvorlage		
Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Sozial- und Familienausschuss	5	05.06.2018
Haupt- und Finanzausschuss	9	19.06.2018
Rat der Kreisstadt Mettmann	8	03.07.2018

Seniorenrat in der Stadt Mettmann:
 hier: Satzung des Seniorenrates

Finanzielle Auswirkungen

Kosten	nein	
Produkt	05.05.03	
Haushaltsjahr	2018	
Folgekosten	nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja	☐ nein
Deckungsvorschlag		

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung für den Seniorenrat der
 Kreisstadt Mettmann

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung der Kreisstadt Mettmann beschlossen:

Präambel

Am 28.05.1980 wurde durch den Sozialausschuss des Rates der Stadt Mettmann erstmalig die Bildung eines Seniorenrates beschlossen.
 Aktuelle rechtliche Grundlage für den Seniorenrat bilden § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung

(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Mettmann.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Seniorenvertretung:

- Förderung und Unterstützung der gesellschaftlichen sowie politischen Teilhabe der Seniorinnen und Senioren in Mettmann bei allen sie betreffenden Fragen;
- Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen älterer Menschen und ihrer Organisationen;
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Seniorenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen;
- Beratung, Austausch und Abgabe von Empfehlungen gegenüber der Verwaltung;
- regelmäßige Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme älterer Menschen;
- Einbindung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen.

(2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.

(3) Die Seniorenvertretung ist an Weisungen nicht gebunden und entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Seniorenvertretung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Seniorenvertretung.

(4) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 3 Wahl, Amtszeit und Zusammensetzung der Seniorenvertretung

Die Mitglieder der Seniorenvertretung werden auf der Grundlage der vom Rat der Stadt Mettmann beschlossenen Wahlordnung gewählt.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alles weitere geregelt ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Eine Seniorenvertretung besteht in Mettmann bereits sehr lange, annähernd vergleichbar lange ist bereits der Seniorenrat in der Hauptsatzung der Stadt Mettmann verankert.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 10.11.2016 das Gesetz zur Stärkung der Partizipation auf Kommunalebene verabschiedet. Mittels dieses Änderungsgesetzes wurde unter anderem der § 27a in die Gemeindeordnung NRW eingefügt.

Wortlaut der Vorschrift:

§ 27a GO NRW - Interessenvertretungen, Beauftragte

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderung oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.

Mit dem neuen § 27 a GO ist der Weg für die unabhängige politische Teilhabe älterer Menschen an kommunalen Entscheidungen nunmehr auch auf der Ebene der Kommunalverfassung formell normiert und bildet damit die gesetzliche Grundlage für eine optionale Bildung der Seniorenräte im Lande NRW (so wie der § 27 Gemeindeordnung bereits seit längerem die gesetzliche Grundlage für die Integrationsräte darstellt).

Mit der Einfügung des § 27a in die Gemeindeordnung sowie der kommenden Seniorenratswahl in 2019 bietet sich die Gelegenheit, mit einer kommunalverfassungsrechtlich formellen Beschlussfassung einer originären Satzung des Seniorenrates der Stadt Mettmann sowie einer Aktualisierung des § 10 der Hauptsatzung die ortsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit des Seniorenrates in der neuen Wahlperiode zu schaffen.

Eine „Satzung“ ist vom Seniorenrat bereits mind. seit 1994 beschlossen worden (mit verschiedenen Anpassungen bis 2004), jedoch lediglich intern im Kreise des Seniorenrates, so dass eine formelle Satzung im Rahmen der Definition der Gemeindeordnung, d.h., eine *abstrakt – generelle Rechtsnorm, die von einer mit Satzungsautonomie ausgestatteten juristischen Person des öffentlichen Rechts für ihren Bereich erlassen wird*, nie rechtskräftig beschlossen wurde.

Die Neufassung des § 10 der Hauptsatzung wird in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.06.2018 eingebracht werden.

Zur Information für die Mitglieder des Sozialausschusses vorab:

Der Vorschlag für die Änderungssatzung (der Hauptsatzung) lautet wie folgt:

§ 1

§ 10 der Hauptsatzung (Seniorenrat) erhält folgende neue Fassung:

(1) In der Kreisstadt Mettmann wird entsprechend § 27a GO NRW ein Seniorenrat gebildet. Er besteht aus gewählten Mitgliedern. Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Wahlordnung für die Wahl des Seniorenrates“, die Verfahren und Ablauf der Wahl abschließend regelt.

(2) Der Seniorenrat hat beratende Funktion. Die Ausübung der Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(3) Der Rat der Stadt Mettmann beschließt eine „Satzung des Seniorenrates“, die die Aufgaben und Ziele der Seniorenvertretung festlegt. Alles Weitere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Seniorenrat aufgestellt und beschlossen wird.

§ 2

Die geänderte Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Wahlordnung zur Wahl des Seniorenrates im Jahre 2019 wird im Herbst zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Anmerkung:

Die vorgeschlagene (Neu-) Fassung der Seniorenrats-Satzung sowie die vorgeschlagenen Änderungen des § 10 der Hauptsatzung sind in der ordentlichen Sitzung des Seniorenrates vom 09.04.2018 einstimmig beschlossen worden